



9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ der Gemeinde Wagenfeld

Urschrift

Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Telefax 04221 / 444 49



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Wagenfeld
Hauptstraße 16
49419 Wagenfeld

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Februar 2002

Delmenhorst, 29. August 2002

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel und Verfahrensvermerke	4
1. Räumlicher Geltungsbereich	7
2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung	8
2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	8
2.2 Ziel der Planung	9
3. Entwicklung aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994	10
4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung	12
4.1 Rahmenbedingungen	12
4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	12
4.1.2 Verkehrsanbindung	13
4.1.3 Immissionssituation	13
4.1.4 Natur und Landschaft	15
4.1.5 Sonstige Rahmenbedingungen	15
4.2 Begründung der Planung	15
4.2.1 Bedarfsproblematik	15
4.2.2 Standortproblematik und Standortalternativen	16
5. Flächendarstellung	17
5.1 Fläche für Gemeinbedarf „Freilichtbühne“	17
5.2 Fläche für Sportanlagen „Schießstand“	17
5.3 Verkehrsflächen	18
5.4 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	18
5.5 Fläche für die Landwirtschaft	19
5.6 Flächenbilanz	19
6. Auswirkungen der Planung	20
7. Verkehr / Ver- und Entsorgung	21
7.1 Verkehrserschließung	21
7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen	21
8. Eingriffsbeurteilung	23
8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	23
8.2 Eingriffsbeurteilung	23
9. Bodenfunde	25
10. Verfassererklärung	25

Präambel und Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Wagenfeld, den 31.03.2004



[Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 30.05.2002 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.06.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 31.03.2004



Der Bürgermeister
im Auftrag
[Signature]

Planunterlagen

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000
Vervielfältigungsgenehmigung vom 25.2.2002
GB Nr. 02653-1

Barnstorf, den

Planverfasser

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 29.8.03

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 30.05.02 dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.06.02 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 24.06.02 bis 24.07.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 31.03.04



Der Bürgermeister
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ und des Erläuterungsberichtes zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wagenfeld, den

Feststellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 24.09.2002 beschlossen.

Wagenfeld, den 31.03.04



Der Bürgermeister
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Genehmigung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ ist mit Verfügung (Az.: 204.50-27101.2-9-54/24.04..) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme~~ ~~der durch~~ ~~kennlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 03.12.2004
Höhere Verwaltungsbehörde



Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az.:.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am
..... beigetreten.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ hat wegen der Aufla-
gen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntge-
macht.

Wagenfeld, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“
ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 22.12.2004 im Ambblatt 26/04 bekanntgemacht
worden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ ist damit am 22.12.2004
wirksam geworden.

Wagenfeld, den 29.12.2004



Der Bürgermeister
Im Auftrage

.....
Carstip

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Freilichtbühne“ ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustande-
kommen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 16.10.2006



Der Bürgermeister
Im Auftrage

.....
M. Kuhn

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Freilichtbühne“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 14.10.2014



Der Bürgermeister
Im Auftrage

.....
M. Kuhn

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freilichtbühne“ der Gemeinde Wagenfeld liegt in der Gemarkung Wagenfeld nördlich der Ortslage Wagenfeld beiderseits der Gemeindestraße „Schützenstraße“. Er umfaßt das Flurstück 5 (Schießstand, Freilichtbühne) der Flur 23 sowie einen Teil der „Schützenstraße“ und einen Teil des Flurstücks 146/1 (Parkplatz, Parkanlage) der Flur 2.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch eine Parallele 44 m südlich der Südgrenze des Straßengrundstücks der „Neustädter Straße“ (Flurstück 156) sowie die Südwestgrenze des landwirtschaftlichen Flurstücks 7 und dessen geradlinige Verlängerung nach Nordwesten,
- im Osten durch die Westgrenzen des Grabengrundstücks Flurstück 51 und des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück 9 sowie die Nordwestgrenze des Wegegrundstücks „An der Roethekuhle“ (Flurstück 45/1),
- im Süden von den Nordostgrenzen des Hofgrundstücks „An der Roethekuhle 11“ (Flurstück 4/10) und des landwirtschaftlichen Flurstücks 4/9 und
- im Westen von der Ostgrenze des Straßengrundstücks der „Schützenstraße“, einer rechtwinkligen Verbindung von dieser Grenze zur Ostecke des Straßengrundstücks „Am alten Hestern“ und dessen Nordgrenze.

Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ der Gemeinde Wagenfeld ist die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche „Freilichtbühne“, Sportfläche „Schießstand“, öffentlicher Grünfläche „Parkanlage“ und öffentlichen Parkplätzen anstelle von Wald und Grünfläche „Schießstand“.

Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungs-, Sport- und Kulturbereiches an der Schützenstraße vorbereitet werden.

Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freilichtbühne“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F.	v. 27.8.1997
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F.	v. 23.1.1990
Planzeichenverordnung (PlanzVP)	i.d.F.	v. 18.12.1990

2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung

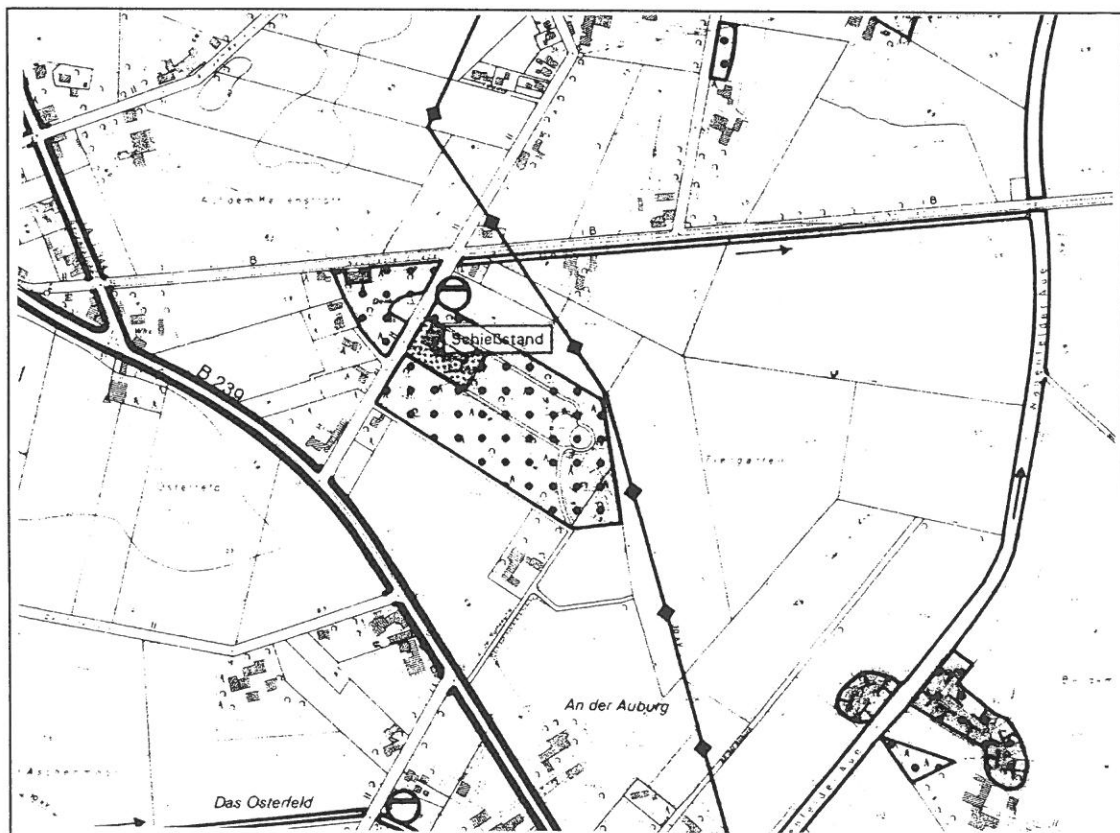
2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wagenfeld wurde im Zeitraum zwischen 1993 und 1997 aufgestellt und von der Bezirksregierung Hannover am 27.2.1998 genehmigt.

Den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung stellt der wirksame Plan im wesentlichen als Wald dar. Eingelagert sind

Bisher stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der Freilichtbühne generalisierend „Wald“ dar. Der Bereich des Schießstandes mit dem Spielplatz ist als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Der Bereich des Parkplatzes und des Gefallenendenkmals auf der Nordseite der Schützenstraße sowie der umliegende Eichenhain sind als Wald und Landwirtschaftsfläche dargestellt, ebenfalls Landwirtschaftsfläche ist der Bereich des Bedarfsparkplatz an der Einmündung der Schützenstraße in die B 239.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



2.2 Ziel der Planung

Diese Darstellungen genügen nicht der Zielsetzung, die Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungs-, Sport- und Kulturbereiches an der Schützenstraße vorzubereiten. Die generalisierende Walddarstellung wird dem Bestand, der Nutzungsintensität und dem Entwicklungspotential der Freilichtbühne nicht mehr gerecht. Hier soll die Darstellung der erreichten Bedeutung für das Gemeinwesen entsprechen und dem Ziel, diese Nutzung mit ihrer Bedeutung dauerhaft zu sichern.

Die 9. Flächennutzungsplanänderung sieht deshalb für den engeren Bereich der Freilichtbühne Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Freilichtbühne“ vor.

Der Schießstand stellt sich als nicht unerheblicher baulicher Komplex dar. Die umfangreiche Grünstruktur umgibt die Anlage. Im engen Bereich des Schießstandes dominiert die bauliche Nutzung.

Dementsprechend wird der Schießstand in der 9. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Schießstand“ dargestellt.

Der umliegende Wald ist wesentlich durch die Kultureinrichtung Freilichtbühne, die Sporteinrichtung Schießplatz und damit direkt zusammenhängende Nebenanlagen wie Spielplatz und Wege gekennzeichnet. Er hat intensive Erholungsfunktion und ist teilweise gestaltet, wie sich z.B. am beleuchteten Weg, dem Teich und den Erläuterungstafeln deutlich zeigt. Auch ein „Trimpfad“ war hier bereits angelegt. In diesem flächigen Gehölzbestand sollen die Möglichkeiten der Gestaltung und Erholungsnutzung gesichert und gegenüber dem Wirtschaftswaldcharakter betont werden.

Die 9. Flächennutzungsplanänderung stellt deshalb das gesamte Flurstück um die Freilichtbühne und den Schießstand als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

Für die Freilichtbühne werden Stellplätze benötigt. Sie stehen in dem lichten Eichenhain beim Gefallenendenkmal und am Süden der Schützenstraße zur Verfügung.

In der 9. Flächennutzungsplanänderung werden auf diesen Flächen öffentliche Parkplätze dargestellt. Die Flächen selbst werden wegen der nur kurzfristigen Nutzung für das Parken in ihrem Hauptnutzungszweck öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3. Entwicklung aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Diepholz liegt im Entwurf von 1990 vor. Dieser Entwurf wurde aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 1982 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Fachplanungen entwickelt. Seit 1994 ist ein neues LROP in Kraft, aus dem die Regionalen Raumordnungsprogramme zu entwickeln sind. Dementsprechend befindet sich der Entwurf des RROP Diepholz derzeit in der Überarbeitung. Bis zum Inkrafttreten dieses Programms gilt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 unmittelbar. Die dortigen Ziele werden durch Fortschreibung des RROP weiter konkretisiert.

Entwicklung der Raumstruktur, Siedlungsentwicklung

Im ländlichen Raum sollen Entwicklungspotentiale nachhaltig gestärkt und die Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt werden.

Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden.

Die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gemeinbedarfs- und Sportstätte entspricht dieser Vorgabe.

Schutz siedlungsbezogener Freiräume, Umweltschutz allgemein

Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten.

Das Landesraumordnungsprogramm fordert die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daher ist der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen besondere Bedeutung beizumessen.

Die hier vorgesehene Darstellung betrifft die vorhandenen Standorte. Es wird kein neuer Freiraum in Anspruch genommen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Durch die Darstellung der bestehenden Nutzung im direkten Anschluß an den Streusiedlungsbereich wird bereits sichergestellt, daß keine großräumig bedeutsamen Bereiche für Natur und Landschaft durch Besiedlung in Anspruch genommen werden. Auch kleinräumig werden keine besonders wertvollen Strukturen beansprucht, wie dem Landschaftsplan mit seiner Bewertung als Gebiet ohne besonderen Bedeutung darlegt.

Bei der Umsetzung dieser Planung wird auch nicht wesentlich oder nachhaltig in die allgemeinen Funktionen des Naturhaushalts eingegriffen. Deshalb wird davon ausgegangen, daß kein Eingriff vorliegt.

Zeichnerische Darstellungen der Landesraumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm weist in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet keine Darstellungen aus. Auch in den Beikarten sind keine zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet getroffen.

Schlußfolgerungen für Wagenfeld

Die Gemeinde Wagenfeld liegt im ländlichen Raum in relativ großer Entfernung von Mittel- und Oberzentren. Sie ist Grundzentrum und weist die hierfür notwendigen zentralen Einrichtungen auf. Zentraler Ort im eigentlichen Sinne ist die Ortslage Wagenfeld.

Die Freilichtbühne ist ein wesentlicher, über den Ort hinaus ausstrahlender Teil des kulturellen Lebens. Der Schießstand ist Teil des örtlichen Sport- und Vereinswesens. Der Bereich Freilichtbühne/Schießstand ist ein wichtiges Element der Freizeit- und Erholungsstruktur der Gemeinde. Deshalb steht die Sicherung und Weiterentwicklung dieses Bereiches in Übereinstimmung mit den o.g. Vorgaben der Raumordnung.

4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung

4.1 Rahmenbedingungen

4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Der Bereich „Freilichtbühne-Schießstand“ liegt nördlich abgesetzt vom Siedlungskörper Wagenfeld an der „Schützenstraße“. Der Raum ist von der ortstypischen Streu- und Splittersiedlung geprägt. In dieser tradierten, flächendeckenden Streusiedlungsstruktur bildet das Plangebiet mit dem Schießstand, der Freilichtbühne und dem Gefallenendenkmal in einem parkartigen Gehölz- und Waldbestand den Schwerpunkt öffentlicher Einrichtungen. Er ist ein „Identifikationsraum“ mit hoher Ausstrahlung und Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft.

Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes liegen Einzelwohngebäude und landwirtschaftliche Höfe im Außenbereich. Direkt westlich, an der Schützenstraße bzw. „Am alten Hestern“ stehen fünf Wohngebäude dichter zusammen, ansonsten handelt es sich umliegend im wesentlichen um Einzelhäuser bzw. Einzelhöfe. Südlich liegt in rd. 600 m Entfernung zur Freilichtbühne die Auburg als ein weiterer kultureller Schwerpunkt der Gemeinde Wagenfeld in der Region.

Aktuelle Nutzung

Die derzeitige Nutzung des Geltungsbereiches entspricht der geplanten. Die Freilichtbühne, der Schießstand, der Eichenhain mit dem Gefallenendenkmal und die Parkplätze sind vorhanden und in Nutzung. Auch bei dem Wald um Schießstand und Freilichtbühne besteht bereits die Erholungsnutzung und ein schon erheblicher Gestaltungsaspekt, hier trat jedoch vor einigen Jahren auch die Funktion als Wirtschaftswald im Zuge einer Holzernte ins Blickfeld. Gleichwohl überwiegt der Erholungs- und Gestaltungsaspekt im Umfeld der Sport- und der Kulturanlage eindeutig.

Die Freilichtbühne wird bereits seit 40 Jahren genutzt. In den letzten Jahren finden die Aufführungen von Anfang Juli bis Mitte August eines jeden Jahres statt. Angeboten werden i.d.R. drei Vormittags- bzw. Nachmittagsvorstellungen für Kinder, eine Nachmittagsvorstellung für Senioren und bis zu 14 Abendvorstellungen. Letztere beginnen um 20.00 Uhr. Der Spielplan mit bis zu 18 Aufführungen pro Jahr soll nach Angaben des Heimatvereins Wagenfeld e.V. auch langfristig nicht weiter ausgedehnt werden. Zusätzlich zu dem Spielbetrieb des Heimatvereins finden auf der Freilichtbühne sporadisch einzelne Musikveranstaltungen statt.

Auf dem Schießplatz findet der übliche Sportbetrieb des Schützenvereins statt. Einmal jährlich wird im Rahmen des ortsüblichen ein zweitägiges Schützenfest gefeiert.

Die Nutzungen werden seit Jahrzehnten am Standort ausgeübt. Sie sind gesellschaftlich anerkannt, gewünscht und unterstützt, verlaufen ohne Konflikte und bilden einen wichtigen Teil des kulturellen und sportlichen Lebens der Gemeinde Wagenfeld.

4.1.2 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung des Gebietes ist durch die Gemeindestraße „Schützenstraße“ gegeben. Sie mündet mit einer verkehrsgerecht ausgebauten Einmündung in die Bundesstraße B 239. Der Verkehr kann hier ohne Belastung empfindlicher Bereiche auf einem sehr kurzen Weg auf das überregionale Straßennetz geführt werden.

Der Südteil des Plangebietes liegt an der Bundesstraße außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt, deshalb ist eine Bauverbotszone von 20 m zu beachten. In einem Streifen von 20 m Breite, gemessen ab dem Fahrbahnrand, dürfen keine Gebäude errichtet werden. Darüber hinaus gilt der Bereich bis 40 m ab Fahrbahnrand als Baubeschränkungszone. Da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche mit einem Bedarfsparkplatz nicht berührt werden, dürften sich daraus keine wesentlichen Beschränkungen ergeben. Es ist lediglich darauf zu achten, daß die Stellplätze außerhalb der Bauverbotszone bleiben.

Außerdem soll auf die Anlage öffentlicher Straßen aus dem Plangebiet auf die Bundesstraße verzichtet werden. Dies ergibt sich überdies aus der unmittelbar angrenzenden Einmündung der Schützenstraße. Sie macht die Neuanlage einer Zufahrt nicht nur unnötig, sondern schließt sie wegen der sonst drohenden Ausbildung eines besonderen Gefahrenpunktes aus. Die landwirtschaftliche Fläche mit dem Bedarfsparkplatz kann nur von der Schützenstraße her erschlossen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Zufahrt von der Gemeindestraße zum Parkplatz von der Bundesstraße abgesetzt ist und ein ungefährdetes Einfahren in die Schützenstraße sowie einen hinreichenden Stauraum erlaubt.

4.1.3 Immissionssituation

Das Plangebiet wird von verkehrlichen Emissionen sowie von landwirtschaftlichen Geruchsemissionen beeinflusst und emittiert seinerseits voraussichtlich Verkehrs- und Betriebslärm. Relevante gewerbliche Immissionen sind wegen der relativ großen Entfernung zum rechtskräftigen „Gewerbegebiet Am Reuterhof“ und dem Betrieb an der Bundesstraße nicht zu erwarten.

Verkehrsemissionen

Das Plangebiet wird von den Verkehrsemissionen der Bundesstraße beeinflusst. In dem stärker betroffenen Bereich direkt neben der B 239 ist es wegen seiner Eigenart als Bedarfsparkplatz allerdings unempfindlich gegen Verkehrsimmissionen. Der einzig empfindliche Bereich Freilichtbühne ist bereits rd. 280 m von der Bundesstraße entfernt. Hier ergeben sich keine Beeinträchtigungen oder gar Konflikte, wie auch die Erfahrungen aus dem langjährigen Spielbetrieb zeigen.

Vom Plangebiet selbst gehen Betriebs- und Verkehrsemissionen aus. Die langjährige Erfahrung zeigt, daß die Verkehrsemissionen, die durch den Besucherverkehr der Freilichtbühne verur-

sacht werden, von den Nachbarn akzeptiert werden und nicht zu Konflikten führen. Die beiden für den Besucherverkehr angebotenen Parkplätze liegen allerdings nahe an den nächsten Außenbereichswohngebäuden (jeweils ca. 20 m). Dies deutet deutlich auf einen möglichen, objektiven Konflikt i.S.e. Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hin.

Deshalb war zu untersuchen, ob hier schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Die dazu erstellte „Schallimmissionsuntersuchung für Bebauungsplan 21 „Freilichtbühne“ in Wagenfeld“ (Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen, 27.3.2002) weist nach, daß „die Immissionsbelastungen an den am stärksten belasteten Immissionsorten IP 1 bis IP 3 bei 42,7 bis 48,2 dB(A)“ liegen. „Diese Belastungen liegen erheblich unterhalb des zulässigen Tagesmittelungspegels von 60 dB(A). Auch mit den Verkehrsbewegungen auf der öffentlichen Straße werden die zulässigen Beurteilungspegel immer noch eingehalten.

Gegen die vorgesehene Nutzung der hier untersuchten Parkplätze bestehen aus schallimmissionstechnischer Sicht keine Bedenken, sofern einer Verschiebung der Tageszeit um 1 Stunde gemäß TA Lärm, Abs. 6.4 von der zuständigen Behörde zugestimmt wird. Eine Nutzung der Parkplätze in der (verschobenen) Nachtzeit ist nicht zulässig, da dann die zulässigen Nacht-Beurteilungspegel deutlich überschritten werden.“

Im Zuge der Planerarbeitung ist die Frage der Verschiebung der Tageszeit um eine Stunde mit dem Landkreis Diepholz als zuständiger Immissionsschutzbehörde diskutiert worden. Der Landkreis wird ihr zustimmen, da die besondere Ausprägung der Freilichtbühne dies rechtfertigen und ihre betrieblichen Erfordernisse dies notwendig machen. Die achtstündige Nachtruhe ist gesichert. Die geringe Zahl der Ereignisse und das Fehlen sonstiger entsprechender Emissionen sprechen überdies für eine insgesamt unproblematische Immissionssituation. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch in Zukunft wie bereits in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten keine Konflikte auftreten.

Immissionen durch Sport- und Kulturbetrieb

Die um das Plangebiet liegenden Wohngebäude und Einzelhöfe im Außenbereich haben den Schutzstatus eines Dorfgbietes. Seit Jahrzehnten besteht die verträgliche, konfliktfreie Nachbarschaft zwischen der Kultur- und Sporteinrichtung und dem Außenbereichswohnen. Die Emissionen aus dem Sportbetrieb des Schießstandes (Abstand >80 m bis zum nächsten Wohngebäude im Außenbereich) und aus dem Spielbetrieb der Freilichtbühne Schießstandes (Abstand 150 m bis zum nächsten Wohngebäude im Außenbereich) sind sozialadäquat, ortsüblich, konfliktfrei und unproblematisch.

Landwirtschaftliche Immissionen

Südlich der Freilichtbühne liegt die nächste, viehhaltende Hofstelle. Das nächste Stallgebäude ist rd. 120 m entfernt. Von diesem Betrieb gehen landwirtschaftliche Gerüche aus, die grundsätzlich gelegentlich im Plangebiet wahrnehmbar sein könnten. In der Vergangenheit haben sich jedoch keinerlei Probleme gezeigt. Dies dürfte nicht nur in dem deutlichen Abstand begründet sein, sondern auch darin, daß der Hof außerhalb der Hauptwindrichtung gelegen ist, daß die Nutzungszeiten der Freilichtbühne nur kurz sind und sich nicht mit besonderen Emissionsereignissen im landwirtschaftlichen Betrieb decken.

Auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird gelegentlich Wirtschaftsdünger ausgebracht. Dies ist Teil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, ist ortsüblich und hinzunehmen. Überdies gilt auch hier, daß sich Emissionsereignis und Nutzungszeit der Freilichtbühne zeitlich auch in Zukunft kaum überdecken werden.

4.1.4 Natur und Landschaft

Der Bereich um die Freilichtbühne und den Schießstand ist mit Laubwald bestockt. Es dominieren heimische Arten, allerdings sind auch Laubarten wie Roteiche und Nadelgehölze eingestreut. In einem Teilbereich ist Unterwuchs, insbesondere Ilex, deutlich ausgebildet. Es findet eine Naturverjüngung statt. Im Norden, Osten und Süden grenzen Ackerflächen an.

Der Bereich auf der Westseite der Schützenstraße ist ein lockerer Eichenhain. Die durchweg mächtigen Stieleichen stehen hauptsächlich randlich auf einer Rasenfläche.

Die Fläche des Bedarfsparkplatzes an der B 239 ist neben der kurzfristigen Parkplatznutzung als Intensivgrünland genutzt.

4.1.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Das Plangebiet liegt im "Erlaubnisfeld Dümmersee-Uchte" der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und hierin im "Teilgebiet Dümmersee" der Wintershall AG. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Verfüllte Bohrungen sind im Gebiet nicht bekannt. Es sind keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des Gebietes zu erwarten.

Das Plangebiet unterliegt der Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Verf.-Nr. 2 11 1762. Im Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord sind die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach dem Plan gemäß § 41 FlurbG vermessen. Die neue Feldeinteilung und die entsprechende Vermessung der neuen Besitzstücke ist noch nicht erfolgt.

4.2 Begründung der Planung

4.2.1 Bedarfsproblematik

Wie bereits oben ausgeführt, stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Plangebiet hauptsächlich Wald mit eingelagerter Grünfläche „Schießstand“ dar. Diese Darstellungen genügen nicht der Zielsetzung, die Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungs-, Sport- und Kulturbereiches an der Schützenstraße vorzubereiten.

Die Freilichtbühne bedarf zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität einer steten, sukzessiven Entwicklung. Der Gebäudebestand muß ebenso wie die Außen- und Nebenanlagen immer wieder den sich wandelnden Anforderungen angepaßt werden. Einzelne Elemente kommen hinzu, andere werden ersetzt oder entfallen. Die bisherige, generalisierende Walddarstellung im Flächennutzungsplan wird dem Bestand, der Nutzungsintensität und dem Entwicklungspotential und -bedarf der Freilichtbühne nicht mehr gerecht.

Der Schießstand stellt sich als nicht unerheblicher baulicher Komplex dar. Die umfangreiche Grünstruktur umgibt die Anlage. Im engen Bereich des Schießstandes dominiert die bauliche Nutzung. Auch hier ist nicht auszuschließen, daß bauliche Anlagen verändert oder ergänzt werden.

Der umliegende Wald ist wesentlich durch die Kultureinrichtung Freilichtbühne, die Sporteinrichtung Schießplatz und damit direkt zusammenhängende Nebenanlagen wie Spielplatz und Wege gekennzeichnet. Er hat intensive Erholungsfunktion und ist teilweise gestaltet, wie sich z.B. am beleuchteten Weg, dem Teich und den Erläuterungstafeln deutlich zeigt. Auch ein „Trimpfad“ war hier bereits angelegt. In diesem flächigen Gehölzbestand sollen die Möglichkeiten der Gestaltung und Erholungsnutzung gesichert und gegenüber dem Wirtschaftswaldcharakter betont werden. Dabei sollen die landschaftspflegerischen Funktionen des Waldes erhalten bleiben.

Für die Freilichtbühne werden Stellplätze benötigt. Sie stehen in dem lichten Eichenhain beim Gefallenendenkmal und am Süden der Schützenstraße zur Verfügung.

4.2.2 Standortproblematik und Standortalternativen

Die Freilichtbühne, der Schießplatz und die Erholungseinrichtungen in dem umliegenden Wald sind bereits seit Jahrzehnten vorhanden. Der Standort hat sich bewährt. Er ist gut angebunden, konfliktfrei und allseits gesellschaftlich und nachbarlich akzeptiert. Er bildet einen wichtigen Identifikationspunkt für die örtliche Gemeinschaft.

Das Grundstück, auf dem die Anlagen liegen, ist in kommunalem Eigentum. Die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten sind am Standort gegeben.

In dieser Situation steht eine Standortverlagerung nicht zur Debatte, sie wäre eigentumsmäßig und ökonomisch nicht zu bewältigen und brächte überdies durch Inanspruchnahme neuer Flächen voraussichtlich – wenn auch geringe – ökologische Nachteile mit sich.

Die Flächen für die temporär genutzten Parkplätze stehen ebenfalls bereit seit langem für diese Nutzung zur Verfügung. Sie sind ebenfalls akzeptiert. Alternativflächen lägen tendenziell weiter entfernt bzw. schlechter angebunden, in weniger vorbelasteten Bereichen und/oder genauso nah am nächsten Außenbereichswohnen, so daß relevante Vorteile von einer Verlagerung nicht erwartet werden. Als Problem ergibt sich überdies, daß andere Flächen nach den im Planverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht verfügbar sind. In der gegebenen Situation sieht die Gemeinde keinen Grund, von den vorhandenen, geeigneten Flächen abzurücken und von dem bisherigen Nutzungskonsens abzuweichen.

5. Flächendarstellung

5.1 Fläche für Gemeinbedarf „Freilichtbühne“

Die Freilichtbühne ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte, kulturelle Einrichtung. Dementsprechend wird sie als Gemeinbedarfsfläche mit ihrer spezifischen Zweckbestimmung dargestellt.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus dem Bestand, der über vier Jahrzehnte gewachsen ist. Sie umfaßt den eingefriedeten Bereich mit den tatsächlich für die Aufführungen genutzten Teilen, dem Zuschauerbereich und den Nebenanlagen. Innerhalb dieser Fläche befinden sich hinreichende Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Freilichtbühne. Deshalb wird auf eine Ausdehnung über den eingefriedeten Bereich hinaus verzichtet. Dadurch wird auch bereits deutlich, daß nicht massiv in den umgebenden Wald eingegriffen werden soll.

Als Zweckbestimmung ist „Freilichtbühne“ dargestellt. Damit wird dem vorhandenen Charakter und Nutzungszweck entsprochen, die bisherigen Aktivitäten sind gesichert. Angebotserweiterungen sind möglich, wenn sie sich in diesen Charakter einpassen. Damit ist eine angepaßte Weiterentwicklung der Freilichtbühne und eine Ergänzung ihres Angebotes vorbereitet. Eine qualitative Erweiterung des Nutzungszweckes durch eine allgemeinere Darstellung des Nutzungszweckes wird vermieden, weil damit Nutzungen ermöglicht würden, die zum einen der spezifischen örtlichen Charakteristik nicht mehr entsprechen und die zum anderen evtl. Auswirkungen hätten, die über die vorliegenden und allgemein akzeptierten hinausgingen.

Im Aufstellungsverfahren wurden auch alternative Darstellungsweisen diskutiert, so z.B. die Einbeziehung in eine umfangreiche öffentliche Grünfläche. Die Freilichtbühne ist zwar wesentlich von einer gestalteten Grünfläche geprägt und hat deutliche Elemente einer Freizeit- und Spielanlage. Der Kern ist jedoch der kulturelle Zweck, der sich auch in entsprechender, nicht unerheblicher baulicher Ausstattung zeigt. Der bauliche Aspekt ist seinerseits jedoch nicht so stark und in dem gegebenen Umfeld auch nicht so dominierend, daß eine Darstellung als Sondergebiet angezeigt gewesen wäre.

5.2 Fläche für Sportanlagen „Schießstand“

Der vorhandene Schießstand dient der Ausübung des Schießsportes. Er bildet einen nicht unerheblichen baulichen Komplex. Deshalb wird er nicht als Teil der umgebenden öffentlichen Grünfläche gesehen, sondern separat als „Fläche für Sportanlagen“ mit dem gegebenen Nutzungszweck „Schießstand“ dargestellt.

Die Darstellung erfolgt für den eigentlichen Schießstand. Der umliegende Bereich, der durch Grüngestaltung dominiert wird und in die ein Spielplatz eingelagert ist, wird der umliegenden öffentlichen Grünfläche zugeordnet.

5.3 Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist durch die Gemeindestraße „Schützenstraße“ erschlossen und über sie auf sehr kurzem Weg an die Diepholzer Straße (B 239) gut an das überörtliche Hauptverkehrsnetz angebunden. Die Schützenstraße ist keine örtliche Hauptverkehrsstraße und wird dementsprechend auch nicht als solche dargestellt. Sie wird jedoch zur Verdeutlichung der Planinhalte und der Planlesbarkeit aus der Flächenschraffur der umliegenden öffentlichen Grünflächen ausgespart.

Für den Besucherverkehr sind öffentliche Parkplätze notwendig. Als solche werden seit vielen Jahren der Bereich gegenüber dem Schießstand und als Bedarfsparkplatz auch die Grünlandfläche an der Einmündung der Schützenstraße in die B 239 genutzt. Die Flächen reichen für ca. 140 Einstellplätze aus und werden als öffentliche Parkplätze dargestellt. Dabei wird wegen der geringen Flächengröße nur das Symbol für öffentlichen Parkplatz verwendet.

Für die maximal 600 Sitzplätze der Freilichtbühne werden gem. der Anlage „Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf“ zu den „Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO“ insgesamt 86 Einstellplätze benötigt. Dabei wird gem. der dortigen Nr. 4.2 „Sonstige Versammlungsstätten“ (1 Estpl. je 5-10 Sitzplätze) ein Bedarf von einem Einstellplatz je sieben Sitzplätze angesetzt. Dieser Ansatz begründet sich daraus, daß nach der langjährigen Erfahrung ein erheblicher Anteil der Zuschauer regelmäßig zu Fuß und per Fahrrad kommt, daß zu den Veranstaltungen auch Personengruppen in bis zu drei Omnibussen anreisen und daß die PKW-Besetzung mit mehr als drei Personen je PKW auffällig hoch ist. Die Bussfrequenz ist naturgemäß bei den vor- und nachmittäglichen Schüler- und Seniorenveranstaltungen höher (bis zu drei Busse), während bei den Abendveranstaltungen mit durchweg einem Bus zu rechnen ist. Für die Busse stehen Einstellplätze am Schießstand zur Verfügung. Mit den ausgewiesenen Bereiche für Parkplätze für rd. 140 Einstellplätze stehen gegenüber dem rechnerischen Bedarf von 86 Plätzen hinreichende Reserven für eine eventuelle Änderung des Besucherverhaltens zur Verfügung. Gleichzeitig ergeben sich keine Immissionskonflikte, wie die o.g. Schallimmissionsuntersuchung vom 27.3.2002 zum parallel aufgestellten Bebauungsplan nachweist.

5.4 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“

Um die Freilichtbühne und den Schießstand liegt Wald. Er ist wesentlich durch die Kultureinrichtung, die Sporteinrichtung und die damit direkt zusammenhängenden Nebenanlagen wie Spielplatz und Wege geprägt. Der Wald hat intensive Erholungsfunktion und ist teilweise gestaltet, wie sich z.B. am beleuchteten Weg, dem Teich und den Erläuterungstafeln deutlich zeigt. Auch ein „Trimpfad“ war hier bereits angelegt.

In diesem flächigen Gehölzbestand sollen die Möglichkeiten der Gestaltung und Erholungsnutzung gesichert und gegenüber dem Wirtschaftswaldcharakter betont werden. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen wie Sitzgelegenheiten, künstlerische Objekte, historische Elemente etc. aufzustellen und die Fläche im Umfeld der beiden Einrichtungen weiter zu gestalten. Deshalb wird er als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Gleichzeitig soll der wertvolle, prägende Gehölzbestand mit Unterwuchs und Naturverjüngung gesichert werden. Der Wald ist unabdingbar als Rahmen für die Freilichtbühne und von wesentlicher Bedeutung für die Einbindung des Schießstandes. Seine naturnahe Ausprägung mit Unterwuchs und Naturverjüngung soll dauerhaft beibehalten werden. Dies ist kein Widerspruch zu der Zielsetzung „Parkanlage“, denn es sollen nur punktuell Objekte eingebracht werden können. Deshalb wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan textlich festgesetzt, daß die hochstämmigen Laubbäume einheimischer und standortgerechter Arten zu erhalten sind. Bei natürlichem Abgang sind sie zu ersetzen. Die Holzernte durch die öffentliche Hand soll jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wenn Stammholz in Abstimmung mit den gestalterischen und ökologischen Belangen dieser naturnahen Parkanlage entnommen wird, ist jedoch ebenfalls ein Ersatz – z.B. durch die laufende Naturverjüngung, ggf. aber auch durch gezielte und den Gestaltungsaspekt berücksichtigende Pflanzung – notwendig.

Der Parkplatz westlich der Schützenstraße liegt in einem lichten Eichenhain, der auch das Gefallenendenkmal rahmt. Dieser Bereich ist neben den überwiegend mächtigen Stieleichen durch eine Rasenfläche geprägt. Auch dieser Bereich soll in seiner Ausprägung erhalten bleiben. Er wird dementsprechend ebenfalls als „Parkanlage“ dargestellt. Auch hier sichert der parallel aufgestellte Bebauungsplan den prägenden Eichenbestand.

5.5 Fläche für die Landwirtschaft

Der Bereich an der B 239 wird als Bedarfsparkplatz für die Freilichtbühne genutzt und ist entsprechend dargestellt. Diese Nutzung nimmt pro Jahr nur einen sehr geringen Zeitraum in Anspruch. Die hauptsächliche Nutzung ist die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland. Sie ist mit dem temporären Parken verträglich. Die Hauptnutzung auf dem gesamten Flurstück wird durch die überlagernde Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gesichert.

5.6 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Wald	Fläche für Gemeinbedarf „Freilichtbühne“	0,2 ha
Wald mit Schießstand	Fläche für Sportanlagen „Schießstand“	0,2 ha
Wald	Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	4,6 ha
Wald	Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“, überlagert mit öffentlichem Parkplatz	0,4 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit öffentlichem Parkplatz	0,2 ha
		Summe 5,6 ha

6. Auswirkungen der Planung

Mit der 9. Flächennutzungsplanänderung „Freilichtbühne“ erfolgt in der Hauptsache die Sicherung und Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten für die Freilichtbühne und den Schießplatz sowie den umliegenden Grünbereich.

Dadurch können insbesondere an der Freilichtbühne weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung durchgeführt werden. Der Grünbereich kann weiterhin gestaltet und für die Erholung aufgewertet werden.

Wegen der gleichbleibenden Art und Intensität der Nutzung, insbesondere der nur temporären Nutzung der Parkplätze sind keine Immissionskonflikte zu erwarten.

Wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im allgemeinen und des Waldes im besonderen sind nicht zu erwarten, da die Nutzungsintensität im wesentlichen gleich bleibt. Im Gegenteil wird durch die Betonung der Parkanlage in ihrer stark strukturierten Ausprägung mit Unterwuchs und Naturverjüngung der Aspekt des Wirtschaftswaldes zurückgedrängt. Dadurch liegt es näher, für die Holzgewinnung ungeeignete Bäume gleich welchen Alters stehen zu lassen und den Strukturreichtum weiter zu erhöhen.

7. Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung und Anbindung des Gebietes an den örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die „Schützenstraße“.

Der entstehende Verkehr wird in der Hauptsache auf kurzem Weg nach Westen auf die Bundesstraße abgeleitet. Eine Überlastung dieser Straße oder eine unzumutbare Belastung der dortigen Anwohner durch den hinzukommenden Verkehr ist nicht zu erwarten. Dies wird durch die Schallimmissionsuntersuchung des Ingenieurbüros Peter Gerlach, Bremen, zum parallel aufgestellten Bebauungsplan belegt.

Innerhalb des Plangebietes kann die Erschließung über eine vorhandene Zufahrtsstraße zur Freilichtbühne sowie durch ein vorhandenes Fuß- und Radwegenetz erfolgen. Es besteht kein zusätzlicher Aufwand für die Erschließung des Gebietes.

Die Regelung des nur an wenigen Tagen im Jahr, dann aber erheblichen, ruhenden Verkehrs ist bereits auf der Flächennutzungsplanebene durch die oben erläuterten Darstellung der beiden zu diesem Zweck genutzten Flächen vorbereitet.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasser / Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die EVB. Die Freilichtbühne und der Schießstand sind bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen. Im Straßengrundstück der „Schützenstraße“ liegt eine PVC-Wasserleitung DN 100, auf die bei Tiefbauarbeiten besonders zu achten ist.

Im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung wird auch die Löschwasserversorgung sichergestellt. Hierfür steht im übrigen auch das Oberflächengewässer zur Verfügung.

Das anfallende, unbelastete und gering belastete Oberflächenwasser ist wie bisher auf den Grundstücken flächenhaft oder in naturnah gestalteten Regenrückhalte- und -versickerungsmulden und -gräben rückzuhalten und zu versickern. Die sehr großen Freiflächen dürften dazu problemlos ausreichen, zumal der tiefe Wasserspiegel der vorhandenen Wasserfläche auf einen erheblichen Grundwasserflurabstand hinweist.

Auch die Straßenentwässerung soll wie bisher durch Versickerung in der angrenzenden Fläche bzw. im vorhandenen Graben der Schützenstraße erfolgen.

Die Freilichtbühne und der Schießstand sind an das Schmutzwasserbeseitigungsnetz der Gemeinde Wagenfeld angeschlossen.

Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE).

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der elektrischen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Netzabteilung der RWE, Tel. 05741/3270, ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Ein evtl. Bedarf für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung, der aber im Zuge der Planaufstellung nicht absehbar ist und für unwahrscheinlich gehalten wird, soll der RWE möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden.

Im Straßengrundstück der „Schützenstraße“ liegt eine Gasleitung d 110 PE einschließlich Signalkabel. Bei Tiefbauarbeiten ist auf diese Anlage besonders zu achten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freilichtbühne“ - 1. Änderung - befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Celle, und hier im Teilgebiet Dümmersee - der Wintershall AG Erdölwerke, Barnstorf. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Wenn Bedarf an Telekommunikationsleitungen besteht, sollen Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich der Dt. Telekom AG, Piesberger Str., 49090 Os-nabrück, Tel. 0541/333 6710 angezeigt werden.

Abfall / Altlasten

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum geregelt.

Altlasten sind im Plangebiet bislang nicht bekannt. Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten oder anderen Maßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte ergeben, sind diese zu prüfen und unverzüglich der Unteren Abfallbehörde beim Landkreis Diepholz anzuzeigen.

8. Eingriffsbeurteilung

8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der „Wagenfelder-Ströhener Talsandplatte“. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, überwiegend entwässertes Talsandgebiet mit anmoorigen und schwach podsolierten Gleyböden. Im Plangebiet ist das Gelände weitgehend eben.

Das Gebiet wird grundsätzlich randlich durch Gräben entwässert.

Die potentielle, natürliche Vegetation ist die des Stieleichen-Birken-Waldes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Mischwald (WXM) mit geringer Bedeutung, in den
- die Freilichtbühne und der Schießstand (OAD) mit geringer Bedeutung und
- der Teich als naturfernes Stillgewässer (SX) mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften eingelagert sind,
- westlich der Schützenstraße der Eichenhain als Laubwald(WXL) mit geringer Bedeutung und
- an der B 239 das Intensivgrünland (GI) mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch den Wald und den Eichenhain sowie die umliegenden Wohngebäude und Hofstellen geprägt.

8.2 Eingriffsbeurteilung

In der Flächennutzungsplanänderung werden Gemeinbedarfsfläche „Freilichtbühne“ und Sportfläche „Schießstand“, öffentliche Grünfläche „Parkanlage“, Fläche für die Landwirtschaft und öffentliche Parkplätze dargestellt.

Der Plan weist damit den bereits vorhandenen Zustand aus. Die Straßen sind ebenso vorhanden wie die Fuß- und Radwege, die Parkplätze werden seit Jahren in der hier festgelegten Form genutzt. Dasselbe gilt für den Schießstand und die Freilichtbühne. Es werden nur Nutzungen gesichert und Entwicklungen ermöglicht in Bereichen, die bereits entsprechend genutzt sind.

Deshalb wird hier keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aufgrund dieses Bebauungsplanes gesehen.

Ein Eingriff ist grundsätzlich denkbar durch die Darstellung der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ anstelle von „Wald“. Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen wie Sitzgelegenheiten, künstlerische Objekte, historische Elemente etc. aufzustellen und die Fläche im Umfeld der beiden Einrichtungen weiter zu gestalten. Tatsächlich wird jedoch auch hier keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung vorbereitet. Die vorhandenen, teilweise beleuchteten Wege führen durch den Wald. Es sind bereits z.B. Hinweistafeln auf die Baumarten sowie auf die Fauna aufgestellt. Ein Trimpfad mit entsprechenden Anlagen und Frequentierung war bereits im Wald angelegt. Tiefgreifende Maßnahmen im südlichen Teilbereich des Waldes, der durch Unterwuchs gekennzeichnet ist, sind nicht zu erwarten. Auch die bisherige Entwicklung des Komplexes Freilichtbühne / Schießplatz hat nicht zu einer Naturferne geführt, sondern vielmehr zu einer stärkeren Strukturierung beigetragen. Die Erhaltung der Bäume ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt, durchgreifende Maßnahmen wie die umfangreiche Holzernte vor einigen Jahren, die gerade bei der Bevölkerung auf starken Widerspruch stieß, sind in Zukunft nicht mehr in dieser Intensität zu erwarten. Die Holzernte ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich, Bäume, die nicht zur Holzernte geeignet sind, sind jedoch zu erhalten und tragen zur Strukturierung des Bestandes bei. Deshalb wird auch in dieser Darstellung kein Eingriff gesehen.

Für die im Laufe der Jahrzehnte vollzogene Waldumwandlung durch die Freilichtbühne wird die Gemeinde auf gemeindeeigenen Flächen (Flurstücke 54/001, 57/004 und 57/006 mit insgesamt 6,15 ha) im Bereich „Lohfeld“ neben dem Teich und dem vorhandenen Wald zwischen der Straße „Im Lohfeld“ und dem „Gottesgraben“ in Bockel Wald anpflanzen und dort auch eventuelle, künftige Waldumwandlungen durch weitere Anpflanzung kompensieren.

Diese Flächen waren im Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nicht als Wald dargestellt. Da sie im Eigentum der Gemeinde stehen und die Pflanzung von Wald durch die Gemeinde deshalb möglich ist, werden sie zur Vermeidung einer erneuten öffentlichen Auslegung in Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz in der nächsten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wagenfeld als Wald dargestellt.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da der Gehölzbestand gesichert wird.

9. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung und der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis Diepholz anzuzeigen.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 29. August 2002

